



8011 Graz
Körblergasse 23, Positifach 663
www.lsr-stmk.gv.at
DVR: 0064360

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

An das
Präsidium des Nationalrates

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel
Tel.: (0316) 345 / 338
Fax: (0316) 345 / 438
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

600000_33858189

GZ.: ISchu1/37 - 2007

Graz, am 10. Oktober 2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulzeitgesetz 1985 geändert wird;

S t e l l u n g n a h m e

In der Beilage wird die Stellungnahme des Landesschulrates für Steiermark zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird, übermittelt.

Der Amtsführende Präsident:

Mag. Erlitz

8011 Graz
 Körblergasse 23, Postfach 663
www.lsr-stmk.gv.at
 DVR: 0064360

An das
 Bundesministerium für Unterricht,
 Kunst und Kultur
begutachtung@bmukk.gv.at

Parteienverkehr:
 Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel
 Tel.: (0316) 345 / 338
 Fax: (0316) 345 / 438
 e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

600000_33858189

GZ.: ISchu1/37 - 2007

Graz, am 10. Oktober 2007

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Schulzeitgesetz 1985 geändert wird:**

S t e l l u n g n a h m e

Zu dem mit do. Erlass vom 22. August 2007, GZ.: BMUKK-12.663/0006-III/2/2007, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird, wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, folgendermaßen Stellung genommen:

Zu § 2 Abs. 5a:

Die geplante Gesetzesänderung sollte auf alle mittleren und höheren Schulen ausgedehnt werden. Es gibt keine sachliche Begründung, nur die AHS-Langform in die Regelung einzubeziehen. Auch würden ansonsten für Mehrkindfamilien, die Kinder auf unterschiedlichen Schulstufen bzw. in verschiedenen Schularten haben, die Organisationsprobleme weiter bestehen.

Es sollte vorgesehen werden, dass, wenn der zuständige Bundesminister vom Verordnungsrecht keinen Gebrauch macht, bei fünf schulautonom schulfreien Tagen mindestens zwei für die Schulentwicklung bzw. Lehrerfortbildung vorzusehen sind. Wenn der zuständige Bundesminister vom Verordnungsrecht nur für einen Schultag Gebrauch macht bzw. bei weniger als fünf schulautonom schulfreien Tagen, sollte zumindest ein Tag für die Schulentwicklung bzw. Lehrerfortbildung vorgesehen werden.

Im Übrigen wird gegen den Gesetzesentwurf kein Einwand erhoben.

Der Amtsführende Präsident:

Mag. Erlitz